

Vereinbarung
über die Durchführung von Schutzimpfungen im Land Berlin
auf Grundlage von § 20i Abs. 1, § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15 und § 132e SGB V
(Impfvereinbarung)

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
(nachstehend als „KV Berlin“ bezeichnet)

und

der AOK Nordost – Die Gesundheitskasse
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Zu Lasten der Krankenkassen werden die in der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Schutzimpfungen durchgeführt. Die SI-RL in ihrer jeweils aktuellen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages. Impfungen gegen das Affenpockenvirus sind vorerst nicht Bestandteil dieses Vertrages. Diese werden daher nicht im Rahmen dieses Vertrages vergütet. Die Vertragspartner streben an, Impfungen gegen das Affenpockenvirus vertraglich umzusetzen, sofern die Voraussetzungen nach den Rahmenbedingungen der Impfvereinbarung dafür vollständig gegeben sind. Die Anlage 1 zur SI-RL nennt die Indikationsstellungen, Altersbegrenzungen und Risikogruppen für Schutzimpfungen. Die Hinweise zu den Schutzimpfungen und die weiteren Anmerkungen in dieser Anlage sind zu beachten. Satzungsleistungen gemäß § 20i Abs. 2 SGB V sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.
- (2) Grundlage für die SI-RL sind die Empfehlungen der „Ständigen Impfkommission (STIKO)“. Beschlüsse zur Änderung der SI-RL werden mit Inkrafttreten Bestandteil dieses Vertrages. Soweit eine Entscheidung des G-BA nicht termin- oder fristgemäß gemäß § 20i Abs. 1 Satz 5 SGB V zustande kommt, verständigen sich die Vertragspartner, ob die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen, die nicht ausschließlich aus Anlass von Auslandsreisen durchgeführt werden, nach diesem Vertrag erbracht werden können (§ 20i Abs. 1 Satz 6 SGB V).

§ 2 Teilnahme von Ärzten und Versicherten

- (1) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung im Bereich der KV Berlin teilnehmenden Ärzte erbringen, für die die KV Berlin eine Berechtigung zur Durchführung von Schutzimpfungen festgestellt hat.
- (2) Anspruchsberechtigt sind die AOK-Versicherten, unabhängig von ihrem Wohnort. Es gilt der Grundsatz Leistungs- und Vergütungsrecht am Leistungsort für Leistungen dieser Vereinbarung. Anspruchsberechtigt sind auch betreute Personen nach § 264 SGB V. Anspruchsberechtigt sind auch im EWR-Ausland oder der Schweiz Krankenversicherte bei Vorlage einer Europäischen Krankenversicherungskarte oder einer Ersatzbescheinigung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung. Ebenfalls anspruchsberechtigt sind Patienten, die auf Basis eines bilateralen Abkommens über Soziale Sicherheit behandelt werden, bei Vorlage eines Abrechnungsscheins der gewählten deutschen Krankenkasse, im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen für deren Behandlung.
- (3) Die Impfung gegen Gelbfieber darf ausschließlich in einer von den Gesundheitsbehörden zugelassenen Gelbfieber-Impfstelle verabreicht werden.
- (4) Die Anspruchsberechtigung ist vom Versicherten durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Behandlungsausweises nachzuweisen.

§ 3 Umfang der Impfleistungen

Die Leistungen nach dieser Vereinbarung umfassen die Aufklärung durch die impfenden Ärzte, die Dokumentation und die Durchführung der Schutzimpfung gemäß der §§ 6 bis 9 der SI-RL. Zu den Aufgaben der Ärzte zählt u.a. das Impfstoffmanagement gemäß STIKO-Impfempfehlungen (einschließlich Sicherstellung, dass das jeweils gültige Verwendbarkeitsdatum, inklusive Verlängerung z.B. bei COVID-19-Impfstoffen, vor Verabreichung geprüft und entsprechend beachtet wird).

§ 4 Abrechnung und Vergütung

- (1) Für die Abrechnung der nach dieser Vereinbarung durchgeführten Leistungen gelten die in Anlage 1 zu dieser Vereinbarung genannten Dokumentationsziffern und Punktbewertungen. Die Dokumentationsziffern entsprechen der Anlage 2 der Schutzimpfungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Schutzimpfungen nach § 20i Absatz 1 SGB V in der jeweils geltenden Fassung. Die Dokumentationsziffern für die Impfungen gegen das Affenpockenvirus sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Die Vergütung je Impfung ergibt sich aus der jeweiligen Bewertung in Punkten gemäß Anlage 1 multipliziert mit dem jeweils gemäß § 87a Abs. 2 SGB V vereinbarten Punktwert. Die Regelung in diesem Absatz setzt für das jeweilige Jahr voraus, dass § 87a Abs. 2 SGB V sowie die Bewertungssystematik vertragsärztlicher Leistungen gemäß EBM in der gegenwärtigen Fassung gilt. Anderenfalls treffen die Vereinbarungspartner eine angepasste Regelung, die dem Sinn und Zweck dieses Absatzes entspricht.
- (3) Innerhalb eines Arzt-Patienten-Kontaktes sind die jeweils zutreffenden genannten Nummern nebeneinander abrechenbar. Wenn für die vorgesehenen Impfungen eine Mehrfachimpfung verfügbar ist, soll diese verwendet werden.
- (4) Die KV Berlin erstellt gegenüber den Krankenkassen kalendervierteljährlich eine gesonderte Abrechnung über die im Rahmen dieser Vereinbarung erbrachten Leistungen nach Absatz 1. Die Abrechnungen werden nach den Versichertengruppen unterteilt. Die Rechnungslegung erfolgt im Formblatt 3 unter der entsprechenden Kontenart. Die Vergütung für die Schutzimpfungen wird von den Krankenkassen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt.

§ 5 Verordnung von Impfstoffen

- (1) Impfstoffe sind ausschließlich (auch im Einzelfall) mit einem Arzneiverordnungsblatt (Vordruck-Muster 16) ohne Namensnennung des Versicherten zu Lasten der AOK Nordost zu beziehen. Die Markierungsfelder 8 und 9 des Musters 16 sind zu kennzeichnen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt sind ausschließlich Impfstoffe zu verordnen.
- (2) COVID-19-Impfstoffe werden abweichend von Absatz 1 zentral über den Bund beschafft und über die Apotheke bezogen (gemäß Angaben des Zentrums für Pandemie-Impfstoffe und -Therapeutika (ZEPAI)). Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Beschaffungsweg die wirtschaftlichste Bezugsmöglichkeit für COVID-19-Impfstoffe gemäß § 7 der Impfvereinbarung ist.
- (3) Nur im medizinisch erforderlichen Einzelfall kann unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots ein COVID-19-Impfstoff gemäß Absatz 1 verordnet werden. Es handelt sich nach Satz 1 um COVID-19-Impfstoffe, die in der Anlage 2 der SI-RL aufgeführt sind, jedoch nicht zentral über den Bund beschafft werden (auch nicht als Mehrdosenbehältnisse).
- (4) Gemäß der Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 ist das Impfbzubehör (Spritzen, Kanülen, Kochsalzlösung) ab dem 08.04.2023 nicht mehr Bestandteil der Impfstofflieferung. Die Kosten für Spritzen und Kanülen sind daher mit der Vergütung der Impfung gegen COVID-19 gemäß Anlage 1 abgegolten.

§ 6 Bereitstellung von Impfausweisen

Mit dem Präventionsgesetz (PrävG) vom 24.07.2015 (Bundesgesetzblatt 2015, Teil I Nr. 31, Artikel 2, Ziffer 5) geht die Verpflichtung zur Beschaffung und Finanzierung von Impfausweisen auf die gesetzliche Krankenversicherung über.

§ 7 Wirtschaftlichkeitsgebot

Wirtschaftliche Packungsgrößen und wirtschaftliche Bezugsmöglichkeiten sollen bevorzugt werden. Sofern durch Verfall oder Bruch Impfstoffe in geringen Mengen nicht verbraucht werden, besteht Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern darüber, das Ausmaß unter Berücksichtigung der Gesamtwirtschaftlichkeit für die Laufzeit dieser Vereinbarung zu beobachten und gemeinsam zu bewerten. Anträge auf Wirtschaftlichkeitsprüfung im Hinblick auf die Verwendung von Impfstoffen werden ggf. erst nach der gemeinsamen Bewertung gestellt.

§ 8

Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.04.2021 unbefristet.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt drei Monate zum Quartalsende. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien davon unberührt.
- (3) Eine außerordentliche Kündigung des Vertrages ist durch die Vertragspartner aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
 - a) wenn gesetzliche, gerichtliche, aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen oder
 - b) die Vergütung auf Landes- und/oder Bundesebene aufgrund derer unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung der Interessen der Vertragspartner die Fortsetzung des Impfvereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, insbesondere sofern die AOK Nordost im Land Berlin mit anderen Einrichtungen oder Institutionen im Jahr 2021 höhere Konditionen zu Impfungen vereinbart, die Bestandteil dieser Impfvereinbarung sind. Zu den höher vereinbarten Konditionen etwaiger Impfungen zählen sowohl die Konditionen der Impfungen selbst als auch die dazugehörigen Nebenleistungen.

Berlin, Potsdam, den

Kassenärztliche Vereinigung Berlin

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen (Stand 01.04.2024)

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹ und Symbolnummer (SNR)			Bewertung in Punkte
	erste Dosen eines Impf- zyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlos- sene Impfung	Auf- frischungs- impfung	Ab dem 01.01.2024
Einfachimpfung				
Cholera (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89130 V	89130 W	89130 X ²	71,1
COVID-19 mit Impfstoff				
Comirnaty	88331 A	88331 B	-	130,5**
Comirnaty (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88331 V	88331 W	-	130,5**
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5	88337 A	88337 B	88337 R ²	130,5**
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88337 V	88337 W	88337 X	130,5**
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1	-	-	88340 R ²	130,5**
Comirnaty bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	-	-	88340 X	130,5**
Comirnaty Omicron XBB.1.5	88342 A	88342 B	88342 R ²	130,5**
Comirnaty Omicron XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88342 V	88342 W	88342 X	130,5**
Spikevax	88332 A	88332 B	-	130,5**
Spikevax (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88332 V	88332 W	-	130,5**
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5	88338 A	88338 B	88338 R ²	130,5**
Spikevax bivalent mit Omicron BA.4-5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88338 V	88338 W	88338 X	130,5**
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1	-	-	88341 R ²	130,5**
Spikevax bivalent mit Omicron BA.1 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	-	-	88341 X	130,5**
Spikevax XBB.1.5	88343 A	88343 B	88343 R ²	108,74**
Spikevax XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88343 V	88343 W	88343 X	108,74**
JCOVDEN	88334 A	-	-	130,5**
JCOVDEN (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88334 V	-	-	130,5**
Nuvaxovid	88335 A	88335 B	-	130,5**
Nuvaxovid (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88335 V	88335 W	-	130,5**
Nuvaxovid XBB.1.5	88344 A	88344 B	88344 R ²	130,5**
Nuvaxovid XBB.1.5 (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	88344 V	88344 W	88344 X	130,5**
Diphtherie (Standardimpfung)	89100 A	89100 B	89100 R	71,1
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Diphtherie	89101 A	89101 B	89101 R	71,1
- Indikationsimpfung				
FSME	89102 A	89102 B	89102 R	71,1
- Indikationsimpfung				
FSME (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89102 V	89102 W	89102 X	71,1
Gelbfieber (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89131 Y	-	89131 X ²	71,1
Haemophilus influenzae Typ b (Standardimpfung)	89103 A	89103 B	-	71,1
- Säuglinge und Kinder bis zum Alter von 4 Jahren				
Haemophilus influenzae Typ b	89104 A	89104 B	-	71,1
- Indikationsimpfung				
Hepatitis A	89105 A	89105 B	89105 R	71,1
- Indikationsimpfung				
Hepatitis A (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89105 V	89105 W	89105 X	71,1
Hepatitis B (Standardimpfung)	89106 A	89106 B	-	71,1
- Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre				
Hepatitis B	89107 A	89107 B	89107 R	71,1
- Indikationsimpfung				
Hepatitis B (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89107 V	89107 W	89107 X	71,1
Hepatitis B Dialysepatienten	89108 A	89108 B	89108 R	71,1
Herpes zoster (Standardimpfung)	89128 A	89128 B	-	71,1
- Personen ab dem Alter von 60 Jahren				
Herpes zoster	89129 A	89129 B	-	71,1
- Indikationsimpfung bei Personen ab dem Alter von 50 Jahren				
Humane Papillomviren (HPV)	89110 A	89110 B	-	83,6

Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen (Stand 01.04.2024)

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹ und Symbolnummer (SNR)			Bewertung in Punkte
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ab dem 01.01.2024
Influenza (Standardimpfung) - Personen ab dem Alter von 60 Jahren	89111	-	-	87
Influenza - Indikationsimpfung	89112	-	-	87
Influenza (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89112 Y	-	-	87
Japanische Enzephalitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89134 V	89134 W	89134 X ²	71,1
Masern (Standardimpfung)* - Kinder ab dem Alter von 11 Monaten - Erwachsene	89113 A 89113	89113 B -	- -	71,1 71,1
Masern (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)*	89113 V	89113 W	-	71,1
Meningokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Kinder	89114	-	-	71,1
Meningokokken - Indikationsimpfung	89115 A	89115 B	89115 R ²	71,1
Meningokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89115 V	89115 W	89115 X ²	71,1
Pneumokokken Konjugatimpfstoff (Standardimpfung) - Säuglinge und Kinder bis 24 Monate	89118 A	89118 B	-	71,1
Pneumokokken (Standardimpfung) - Personen über 60 Jahre	89119	-	-	71,1
Pneumokokken - Indikationsimpfung	89120 ⁴	-	89120 R ⁵	71,1
Pneumokokken (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89120 V	-	-	71,1
Poliomyelitis (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89121 A	89121 B	89121 R	71,1
Poliomyelitis - Indikationsimpfung	89122 A	89122 B	89122 R ²	71,1
Poliomyelitis (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89122 V	89122 W	89122 X	71,1
Rotavirus (RV)	89127 A	89127 B	-	71,1
Tetanus	89124 A	89124 B	89124 R	71,1
Tollwut (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89132 V	89132 W	89132 X	71,1
Typhus Inj. (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 Y	-	-	71,1
Typhus oral (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89133 V	89133 W	-	71,1
Varizellen (Standardimpfung) - Säuglinge, Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	89125 A	89125 B	-	71,1
Varizellen - Indikationsimpfung	89126 A	89126 B	-	71,1
Varizellen (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89126 V	89126 W	-	71,1
Zweifachimpfung				
Diphtherie, Tetanus (Td)	89201 A	89201 B	89201 R	76,4
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) <u>nur</u> bei Vorliegen der Indikationen für eine Hepatitis A <u>und</u> eine Hepatitis B Impfung	89202 A	89202 B	89202 R	76,4
Hepatitis A und Hepatitis B (HA-HB) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89202 V	89202 W	89202 X	76,4
Dreifachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (DTaP)	89300 A	89300 B	-	94,4
Masern, Mumps, Röteln (MMR)	89301 A	89301 B	-	94,4
Masern, Mumps, Röteln (MMR) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89301 V	89301 W	-	94,4
Diphtherie, Tetanus, Poliomyelitis (TdIPV)	89302	-	89302 R ²	92,6
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap)	89303	-	89303 R ³	94,4
Diphtherie, Pertussis, Tetanus (Tdap) (berufliche bzw. Reiseindikation für Pertussis-Impfung nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89303 Y	-	-	94,4
Vierfachimpfung				

Anlage 1 zur Impfvereinbarung: Symbolnummern (SNR) und Vergütungen (Stand 01.04.2024)

Impfungen	Dokumentationsnummer ¹ und Symbolnummer (SNR)			Bewertung in Punkte
	erste Dosen eines Impfzyklus, bzw. unvollständige Impfserie	letzte Dosis eines Impfzyklus nach Fachinformation oder abgeschlossene Impfung	Auffrischungsimpfung	Ab dem 01.01.2024
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis (TdapIPV)	89400	-	89400 R ³	94,8
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV)	89401 A	89401 B	-	95,3
Masern, Mumps, Röteln, Varizellen (MMRV) (berufliche bzw. Reiseindikation nach § 11 Abs. 3 SI-RL)	89401 V	89401 W	-	95,3
Fünffachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b (DTaP-IPV-Hib)	89500 A	89500 B	-	148,3
Sechsfachimpfung				
Diphtherie, Pertussis, Tetanus, Poliomyelitis, Haemophilus influenzae Typ b, Hepatitis B (DTaP-IPV-Hib-HB)	89600 A	89600 B	-	178
1	Bei der Dokumentation der Einzelimpfstoffe hat die Nummer der Standardimpfung Vorrang, wenn gleichzeitig weitere Indikationen in Betracht kommen (Beispiel: Influenza-Impfung eines 60-jährigen Patienten mit Diabetes gilt als Standardimpfung [89111]; Influenza-Impfung eines 50-jährigen Patienten mit Diabetes als Indikationsimpfung [89112]). Bei der erstmaligen Influenza-Impfung von Kindern ist entsprechend Fachinformation je nach Alter gegebenenfalls die Nummer 89112 zweimal zu dokumentieren. Dies gilt nicht, wenn sich die Impfschemata von Standard- und Indikationsimpfung hinsichtlich der Impfstoffe und/oder der Anzahl der Impfstoffdosen unterscheiden.			
2	Keine routinemäßige Auffrischung.			
3	Anmerkungen zur Pertussis-Impfung in der Anlage 1 SI-RL beachten. Bei der Anwendung von Kombinationsimpfstoffen sind ausschließlich die Dokumentationsnummern der entsprechenden Kombinationen zu verwenden.			
4	Die Nummer 89120 ist sowohl für die Impfung mit PCV20 als auch im Rahmen der sequentiellen Impfung mit PCV13 oder PCV15 und PPSV23 zu verwenden.			
5	Nach Abschluss der sequentiellen Impfung ist die Nummer 89120 R für die Wiederholungsimpfung mit PPSV23 zu verwenden.			
*	Zur Zeit kein Impfstoff verfügbar.			
**	Die Bewertung für die Impfung gegen COVID-19 ergibt sich aus der Durchführung der Einfachimpfung mit 87 Punkte, einem Dokumentationsaufwand mit 21,76 Punkte und einem Organisationsaufwand mit 21,76 Punkte. Sobald der Dokumentations- und/oder der Organisationsaufwand wegfallen, entfällt deren Vergütung, spätestens mit Ende der Dokumentationspflichten gemäß §§ 3 und 4 Abs. 2 COVID-19-Vorsorgeverordnung am 30.06.2024, sodass die Impfung gegen COVID-19 ab dem 01.07.2024 mit 87 Punkten bewertet wird.			

Hinweis der Vertragspartner: Der Anspruch der Versicherten auf beruflich bedingte Schutzimpfungen bzw. Reiseimpfungen gemäß Schutzimpfungs-Richtlinie berührt nicht ihre Ansprüche auf Schutzimpfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge gegenüber Arbeitgebern.